

Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB)

Verpflichtungserklärung – Mindeststundenentgelt (auch für Nachunternehmer)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

meinen/unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung die Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgeltes zu gewähren, die

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Für die Leistung als maßgeblich im Sinne Nr. 1 und Nr. 2 ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.09.2024 (Tarifvertrag im Sinne Nr. 2) i.V.m. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.09.2022 unter Berücksichtigung des Tarifvertrages über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 16.07.2024

Entgelt (je Stunde) gemäß § 4 des vorgenannten Entgelttarifvertrages i.V.m. § 2 des Tarifvertrages über ein Mindestentgelt:

gültig ab 01.01.2025

E01 = 14,41 € → wird durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt i.H.v. derzeit 15,67 € ersetzt

E02 = 14,42 € → wird durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt i.H.v. derzeit 15,67 € ersetzt

E03 = 15,32 € → wird durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt i.H.v. derzeit 15,67 € ersetzt

E04 = 16,22 € → wird ggf. ab 01.11.2025 durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt*

E05 = 17,12 €

E06 = 18,02 €

E07 = 19,82 €

E08 = 21,62 €

E09 = 23,43 €

E10 = 25,23 €

E11 = 27,93 €

E12 = 30,63 €

*Bezüglich der Höhe des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes ab 01.11.2025 müssen, da sich das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder berechnet, die Ergebnisse der entsprechenden bevorstehenden Tarifrunden abgewartet werden.

gültig ab 01.01.2026

E01 = 14,93 € → wird durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt*
E02 = 14,96 € → wird durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt*
E03 = 15,90 € → wird voraussichtlich durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt*
E04 = 16,83 € → wird ggf. durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt*
E05 = 17,77 €
E06 = 18,70 €
E07 = 20,57 €
E08 = 22,44 €
E09 = 24,31 €
E10 = 26,18 €
E11 = 28,99 €
E12 = 31,79 €

*Bezüglich der Höhe des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes ab 2026 müssen, da sich das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder berechnet, die Ergebnisse der entsprechenden bevorstehenden Tarifrunden abgewartet werden.

Der vorgenannte Tariflohn der einzelnen Entgeltgruppen findet jedoch nur soweit Anwendung, wie dieser das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach § 11 Absatz 3 TVergG LSA erreicht oder übersteigt. Liegt der Tariflohn einzelner Entgeltgruppen unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts, werden diese Entgeltgruppen durch das jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsausführung aktuelle geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt. Es ist dann – wie oben dargestellt – anstelle des Tariflohns der o.g. Entgeltgruppen das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt zu zahlen.

Soweit der vorgenannte Tariflohn einzelner Lohngruppen/Entgeltgruppen keine Anwendung findet oder in dieser Erklärung keine Eintragungen zu Tariflöhnen auftraggeberseitig vorgenommen wurden, verpflichte/n ich mich /wir uns den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt), nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 TVergG LSA, zu zahlen.

Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

Das vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt:

01.02.-31.10.2025
15,67 €/h

Da sich das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder berechnet, kann dieses nur für die aktuelle Vertragslaufzeit des Tarifvertrages angegeben werden. Bei der Ausführung sind jedoch die jeweils geltenden Tarifverträge und vergabespezifischen Mindeststundensätze zu berücksichtigen. Die Information über das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ab 01.11.2025 wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt, sobald dieses berechnet wurde.

Gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA verpflichten wir uns, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeiternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei uns direkt angestellten Arbeitnehmer.

Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt.

2. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihern verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, mit meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung der „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren.

3. Kontrollen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA meine/unsere Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Ich/wir und meine/unsere Nachunternehmer werden vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereithalten.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Verleiher, deren Arbeitnehmer ich/wir oder unsere Nachunternehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags einsetzen.

4. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns als auch meiner/unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen.

Hinweis:

Tarifverträge können sich ändern – die aktuell geltende Fassung finden Sie auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

.....
Ort, Datum

.....
Firmenname

.....
Name der/des Erklärenden in Textform
(Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in **Druckbuchstaben**)